

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im
Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 21. Mai 2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent
Tel. +49 211 6398-310
Fax +49 211 6398-299
a.goebel
@diakonie-rwl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 20. Mai 2026.....	2
2	Rechtsprechung - Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 10. März 2026, - 17 SLa 561/25 - Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a TzBfG	2
3	Verschiedenes	3
3.1	„Entlastungsprämie“ findet keine Mehrheit im Bundesrat. Bundesregierung verfolgt das Vorhaben nicht weiter	3
3.2	Fristen für die Einreichung einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung zur Kürzung der Jahressonderzahlung 3	

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 20. Mai 2026

Im Rahmen der Maisitzung der ARK-RWL wurden keine neuen Arbeitsrechtsregelungen beschlossen.

Die ARK-RWL beschäftigte sich in dieser Sitzung mit Verfahrensfragen und organisatorischen Angelegenheiten.

2 Rechtsprechung - Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 10. März 2026, - 17 SLa 561/25 - Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a TzBfG

Das Hessische Landesarbeitsgericht hatte sich in dieser Entscheidung unter anderem mit der Frage auseinanderzusetzen, ob bei einem Antrag auf sogenannte „**Brückenteilzeit**“ nach [§ 9a TzBfG](#) die Sperrfristen nach § 9a Abs. 4 und 5 Satz 1 auch für den Fall einer vorherigen freiwillige Teilzeitvereinbarung, welche nicht auf § 9a TzBfG beruhte, gelten.

- § 9a Absatz 4 lautet: „Während der Dauer der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer keine weitere Verringerung und keine Verlängerung seiner Arbeitszeit nach diesem Gesetz verlangen; § 9 findet keine Anwendung.“
- § 9a Absatz 5 Satz 1 lautet: „Ein Arbeitnehmer, der nach einer zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit nach Absatz 1 zu seiner ursprünglichen vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückgekehrt ist, kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit verlangen.“

Das Gericht hat dies mit dem Blick auf den Wortlaut der Regelungen abgelehnt.

Aus dem [Urteilstext](#):

- **„Die Fristen der § 9a Abs. 4, Abs. 5 TzBfG gelten nicht, wenn die Parteien - wie vorliegend - eine freiwillige Teilzeitvereinbarung geschlossen haben.**
(...) § 9a Abs. 4 TzBfG gilt allein während einer zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a Abs. 1 TzBfG.
(...) Auch die **Veränderungssperre des § 9a Abs. 5 Satz 1 bezieht sich ausschließlich auf eine vorherige Verringerung der Arbeitszeit gemäß § 9a Abs. 1 TzBfG** “
(Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 10. März 2026, - 17 SLa 561/25)

Die Argumentation des Gerichts aufgrund des Wortlauts der Regelung ist nachvollziehbar. Dies ist bei Anträgen auf Brückenteilzeit nach § 9a TzBfG zu berücksichtigen.

3 Verschiedenes

3.1 „Entlastungsprämie“ findet keine Mehrheit im Bundesrat. Bundesregierung verfolgt das Vorhaben nicht weiter

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Steuerberatergesetzes, fand auch im Hinblick auf die Regelung einer sogenannten „**Entlastungsprämie**“ im Bundesrat **keine ausreichende Mehrheit**.

Bundesregierung und Bundestag hätten die Möglichkeit gehabt den Vermittlungsausschuss anzurufen, um dort eine Lösung zu finden. Die **Bundesregierung hat jedoch bereits [angekündigt](#) das Thema „Entlastungsprämie“ nicht mehr weiterzuverfolgen.**

Mehr Informationen zur Entscheidung des Bundesrates finden Sie bei [Bundesrat Kompakt](#).

3.2 Fristen für die Einreichung einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung zur Kürzung der Jahressonderzahlung

Wie jedes Jahr weisen wir rein vorsorglich auf die in diesem Jahr zu beachtenden **Fristen der BSO** für eine etwaige **Kürzung der Jahressonderzahlung** hin:

Nach [§ 6 Abs. 4 BSO](#) tritt die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Monats nach elektronischem Versand durch die Geschäftsstelle der ARK in Kraft, es sei denn ein Mitglied der ARK beantragt die Beratung zur nächsten Sitzung.

Für den Fall, dass keine Beratung durch ein Mitglied der ARK-RWL beantragt wird, gilt Folgendes:

- Bei **Fälligkeit der Jahressonderzahlung am Montag, den 16.11.2026: Spätester Versand durch die Geschäftsstelle der ARK-RWL am Dienstag, den 13.10.2026 (Eingang spätestens bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL)**
- Bei **Fälligkeit der Jahressonderzahlung am Montag, den 30.11.2026: Spätester Versand durch die Geschäftsstelle der ARK-RWL am Dienstag, den 27.10.2026 (Eingang spätestens bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL)**

Für den Fall, dass durch ein Mitglied der ARK-RWL Beratung beantragt wird, gilt aus Gründen äußerster Rechtssicherheit Folgendes:

Um sicherzustellen, dass die Dienstvereinbarung in der **Oktober-Sitzung am Mittwoch, den 14.10.2026** beraten wird, muss die Dienstvereinbarung spätestens am **Freitag, den 11.09.2026 bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL eingegangen sein** (da die Dienstvereinbarung spätestens einen Monat vorher von der Geschäftsstelle der ARK-RWL an die Mitglieder der ARK-RWL elektronisch versandt werden muss).

Die letzte Sitzung der ARK-RWL vor Fälligkeit der Jahressonderzahlung ist die **November-Sitzung am Mittwoch, den 11.11.2026**. Demnach müsste die Dienstvereinbarung spätestens am **Freitag, den 09.10.2026 bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL eingegangen sein**.

Zu beachten ist, dass die Frist für den Eingang der Dienstvereinbarung bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL deckungsgleich ist mit der Frist (1 Monat) für die Weiterleitung (elektronischer Versand) an die Mitglieder der ARK-RWL durch die Geschäftsstelle der ARK-RWL. Dies bedeutet, dass der **Eingang der Dienstvereinbarung bei der Geschäftsstelle der ARK-RWL spätestens bis 12 Uhr an dem jeweiligen Tag (spätestens 11.09. bzw. 09.10.2026) erfolgen sollte**, damit auch die fristwahrende Weiterleitung an die Mitglieder der ARK-RWL durch die Geschäftsstelle der ARK-RWL noch am gleichen Tag gewährleistet werden kann.

Aufgrund der **Vorprüfung und Weiterleitung durch das Zentrum Recht** an die Geschäftsstelle der ARK-RWL sollte **zusätzlich jeweils ein Vorlauf von mindestens einer Woche** eingeplant werden.

Wir empfehlen dringend, die benannten Fristen nicht auszuschöpfen.

Bitte beachten Sie, dass eine Reduzierung der Jahressonderzahlung grundsätzlich nur möglich ist, wenn die Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung vor der Fälligkeit der Jahressonderzahlung, die in der Regel am 16. November des Jahres fällig ist, in Kraft getreten sein muss!

Wir weisen nochmals darauf hin, dass neben den sonstigen Voraussetzungen jede Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung (BSO) zwingend auch die Vorgaben zur Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission ([§ 6 BSO](#)) einhalten muss, damit sie wirksam werden kann.

- Dies gilt auch für Dienstvereinbarungen, welche lediglich den Fälligkeitstermin der Jahressonderzahlung verschieben. Auch diese sind für BAT-KF-Anwender nur über die Öffnungsklausel in der BSO oder über eine Notlagenregelung möglich. Beide benötigen neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- Aufgrund der Regelung in [§ 36 Abs. 1 Satz 3 MVG](#) benötigen derartige Dienstvereinbarungen stets eine Öffnungsklausel im Regelungswerk und müssen die Voraussetzungen dieser Öffnungsklausel einhalten.
- Mit arbeitsrechtlichen Fragen zum Thema Dienstvereinbarung nach der BSO und Notlagenregelungen, insbesondere bezüglich möglicher Maßnahmen im Jahr 2026, können sich unsere Mitglieder an arbeitsrecht@diakonie-rwl.de wenden.

gez.
Andreas Goebel

gez.
Jette Schreiber,
LL.M. (Cornell)